VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gleisdorf vom 02.07.2008, mit der ein Verbot des Konsums von alkoholischen Getränken auf bestimmten Plätzen im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Gleisdorf angeordnet wird.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Stmk. Landessicherheitsgesetztes, LGBl. Nr. 24/2005 i.d. Fassung LGBl. Nr. 95/2007 wird verordnet:

§ 1

Zur Abwehr und Beseitigung der das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missstände durch infolge Alkoholkonsums verursachten Gefährdungen von Personen, mutwillig verursachten Sachbeschädigungen und Ruhestörungen sowie Belästigungen der Bevölkerung und Besucher auf öffentlichen Plätzen im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Gleisdorf ist auf folgenden öffentlichen Plätzen der Konsum von alkoholischen Getränken ab Rechtskraft dieser Verordnung verboten.

Öffentliche Plätze:

1. Stadtpark: Gst. Nr. 601/1, EZ 46, KG 68111 Gleisdorf
2. Vorplatz Volksschulen: Gst. Nr. 842/3 und 842/30, EZ 385, KG 68111 Gleisdorf

Die angeführten öffentlichen Plätze sind im beiliegenden Plan dargestellt und bilden einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Ausgenommen von diesem Verbot ist der zulässige Konsum von alkoholischen Getränken anlässlich von ordnungsgemäß angemeldeten bzw behördlich genehmigten Veranstaltungen nach dem Stmk. Veranstaltungsgesetz 1969, LGBl. Nr. 192/1969 i.d. Fassung LGBl. Nr. 148/2006.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung stellen gemäß § 4, Abs. 2. Stmk. Landessicherheitsgesetz, LGBl. Nr 24/2005 i.d. Fassung LGBl. Nr. 95/2007 eine Verwaltungsübertretung dar. Diese Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstraße bis zu € 2.000,00 zu bestrafen.

§ 4

Diese Verordnung wird durch zweiwöchigen Anschlag an der Gemeindeamtstafel kundgemacht und tritt mit Ablauf des der Kundmachungsfrist folgenden Tages in Kraft.

Weiters wurden folgende Verhaltensregeln für den Stadtpark festgelegt:

Verhaltensregeln für den Stadtpark

1. Alkohol

Der Konsum von Alkohol ist im Stadtpark verboten.

2. Vandalismus

Vandalenakte werden ausnahmslos angezeigt.

3. Ruhestörung

Wer ungebührlicher Weise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

4. Müllablagerung, Verschmutzung

Plätze, Bänke etc sind sauber zu halten. Müll ist in den vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

5. Hunde

Hunde sind so an der Leine zu führen, oder mit einem um den Fang geschlossenen Maulkorb zu versehen. Hundekot ist in den vorhandenen Behältern zu entsorgen, es sind genügend Hundetoiletten vorhanden.

6. Jugendschutzgesetz

Im Stadtpark gilt das Jugendschutzgesetz.

Gleisdorf, am 3.7.2008

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Christoph Stark

Stadtgemeinde Gleisdorf
Pol. Bezirk Weiz

Angeschlagen: 03. Juli 2008
Abgenommen: 04. 08. 2008